

SATZUNG

des Stiftungsvereins

Zukunft für Menschen mit Behinderung e.V.

Fassung vom 15.08.2001 mit den Ergänzungen und Änderungen vom
01.10.2001, 14.05.2014, 13.05.2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Stiftungsverein Zukunft für Menschen mit Behinderung e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Stiftung Zukunft für Menschen mit Behinderung und die Vergabe der Stiftungsmittel. Diese Zwecke verfolgt der Verein in ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende eines Geschäftsjahres,
- b) durch Tod,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- e) die Auflösung des Vereins.

Jede schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vereinsmitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
Entscheidungen über Vergabemittel sind mehrheitlich zu treffen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Erforderliche Auslagen, die ihnen bei der Vereinsarbeit entstehen, sind zu ersetzen.
4. Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, führt deren Beschlüsse durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
5. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung auf den 31.12 eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor.
7. Der Vorstand betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vermögen an ähnlich steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung

für steuerbegünstigte Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

2. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Berlin, den 13.05.2015